

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Lebenspartnerschaftsname - Wiederannahme des vorigen Familiennamens oder des Geburtsnamens

Entgegennahme einer Namensklärung

Voraussetzungen

- Lebenspartnerschaft ist aufgelöst.
- Hinweis
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenspartnerschaftsurkunde
ggf. mit amtlicher Übersetzung
- Nachweis der Auflösung
rechtskräftiges Urteil/Beschluss oder Sterbeurkunde, ggf. mit amtlicher Übersetzung
- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde und Bescheinigung über die Namensführung
bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland.
- Dolmetscher
Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- Hinweis
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 42 Personenstandsgesetz - PStG -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__42.html
- § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG -
http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/__3.html
- § 46 Personenstandsverordnung - PStV -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html
- § 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin
<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>

Zuständige Behörden

Bei der Begründung/Registrierung der Lebenspartnerschaft in Berlin das Standesamt, in dem die Lebenspartnerschaft registriert wurde, in allen anderen Fällen das Wohnsitzstandesamt. Bei Begründung der Lebenspartnerschaft und Wohnsitz im Ausland, das Standesamt I in Berlin.

PDF-Dokument erzeugt am 22.09.2021